



Reg. Nr. 802.21008.002

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte und an die Bundesversammlung

Sonderrechnung Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfonds) 2021

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Gestützt auf den Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die vom Bundesrat unterbreitete Sonderrechnung des rechtlich unselbständigen Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfonds, BIF), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Bundesrates

Der Bundesrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Bundesrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen

Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung des Bahninfrastrukturfonds zu genehmigen.

Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen

Die Eidg. Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Bundesrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Bern, den 11. April 2022

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Beilagen:

Jahresrechnung 2021, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung